

SATZUNG

des Vereins „Ökologische Bildungsstätte Burg Hohenberg e. V.“

Im folgenden Text gelten die verwendeten Formulierungen der Einfachheit halber für beide Geschlechter

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Ökologische Bildungsstätte Burg Hohenberg e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hohenberg a. d. Eger. Er ist in das Vereinsregister, unter der Nr. VR 10468 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

ist:

- Natur-, Kultur- und Umweltbildung
- Bildung zu Themen der nachhaltigen Entwicklung
- Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung, der Umwelt-, Natur- und Kulturbildung
- Förderung der Völkerverständigung insbesondere im Gebiet der Euregio Egrensis
- Förderung der Inklusion
- Wissenschaftliche Forschung auf allen o. g. Gebieten

§ 3 Der Satzungszweck

wird insbesondere verwirklicht durch:

- natur-, umwelt-, kultur- und erlebnispädagogische Angebote
- grenzüberschreitende Fortbildungen und Begegnungen
- öffentliche Vortragsveranstaltungen, Seminare und Exkursionen
- Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer, Erzieher, Jugendgruppenleiter, Umweltpädagogen und andere Multiplikatoren
- Mitarbeit bei Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes
- wissenschaftliche Untersuchungen
- Herausgabe von Veröffentlichungen
- Beratungstätigkeit
- Einrichtung und Bereitstellung einer Bibliothek zu Fragen der Umweltpädagogik und des Umweltschutzes

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Dieser ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt tritt zum 31.12. des Jahres in Kraft.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 6 Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins oder verletzt es gröblich seine Pflichten gegenüber dem Verein, kann der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds die Mitgliedschaft aufheben. Der Beschluss ist zu begründen. Der Vorstand teilt die Entscheidung einschließlich der Begründung per eingeschriebenen Brief mit.
- (2) Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat und
- d) die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Aufhebung einer Mitgliedschaft, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht mit der Tagesordnung mitgeteilt wurden, bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf stimmberechtigten Beisitzern. Weitere Personen können vom Vorstand beratend ohne Stimmrecht als Beiräte hinzugezogen werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zu Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist spätestens in der darauffolgenden Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen. Die Ersatzperson wird dann zunächst für den Rest der Amtsperiode gewählt.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter je mit Einzelvertretungsbefugnis. Der Stellvertreter darf im Innenverhältnis von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Vorstandsmitglieder können entgeltlich in Veranstaltungen als Referenten, Seminarleiter u. ä. mitarbeiten.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- (2) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung, die Aufstellung deren Tagesordnung und deren Beschlussfassung vor. Er kann in Fällen, die eine ernste Gefahr für die Vereinsarbeit darstellen und die keinen Aufschub dulden, sonst der Mitgliederversammlung zustehende Beschlüsse fassen. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist unverzüglich, ggf. auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren nachzuholen.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (4) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- (5) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
- (6) Der Vorstand erstellt den Jahres- und Kassenbericht.
- (7) Der Vorstand beschließt die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (8) Der Vorstand stellt die Geschäftsordnung und die Grundsätze der Vereinsarbeit auf und legt diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (9) Der Vorstand regelt die Geschäftsführung und bestellt den wissenschaftlichen Leiter; im Übrigen trifft er alle Personal- und sonstigen Entscheidungen.

§ 12 Sitzung des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied:
 - lädt den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein und
 - leitet dessen Sitzungen,
 - trifft dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte; hiervon hat er dem sonst zuständigen Organ spätestens in dessen nächster Sitzung Kenntnis zu geben,
 - beruft den Beirat ein und leitet dessen Sitzungen
 - handelt für den Verein, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, der sich aus kompetenten Personen zusammensetzt. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Der Beirat hat folgende Aufgaben
 - a) fachliche Beratung des Vorstands,
 - b) Unterstützung bei Behörden, Institutionen, Vereinigungen oder Einzelpersonlichkeiten,
 - c) Vermittlung von Kontakten zwischen dem Verein und anderen Naturschutz- oder Bildungseinrichtungen.

§ 14 Geschäftsführung und wissenschaftliche Leitung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins wird vom Vorstand geregelt.
- (2) Für die laufende naturwissenschaftliche und pädagogische Arbeit des Vereins soll ein wissenschaftlicher Leiter eingesetzt werden. Er nimmt an allen Sitzungen der Organe beratend teil und ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (3) Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Leiters gehören:
 - a) Entwicklung, Koordination und Durchführung des Veranstaltungsprogramms und weiterer Aktivitäten des Vereins im Rahmen der unter § 2 genannten Aufgaben in Abstimmung und Zusammenarbeit mit weiteren Mitarbeitern und dem Vorstand.
 - b) Vertretung des Vereins in fachlichen Angelegenheiten, soweit diese Aufgaben nicht vom Vorstand wahrgenommen werden,
 - c) Koordination der Tätigkeit und Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern.

§ 15 Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Der Finanzbedarf des Vereins wird gedeckt durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Zuwendungen, Spenden,
 - c) Einnahmen aus Veröffentlichungen und anderen Leistungen,
 - d) sonstige Einnahmen.
- (1) Die Prüfung der Haushaltsabrechnung des Vereins erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer. Diese legen den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor und beantragen die Entlastung des Vorstands.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Verbindlichkeit von Beschlüssen

Soweit Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Meinungen, Stellungnahmen oder Empfehlungen zu Sachfragen enthalten, ist es den Mitgliedern unbenommen, in der Öffentlichkeit eine andere private Meinung zu vertreten.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Umweltbildung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum Eintragungsdatum in das Vereinsregister in Kraft.

Hohenberg a. d. Eger, den 19.05.2015

Udo Benker-Wienands, 1. Vorsitzender